

99128020109000, 99128020109000

Als Wahlberechtigter Einsicht in das Wählerverzeichnis (Landtagswahl) nehmen

Heruntergeladen am 27.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/122354235/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99128020109000, 99128020109000 |
| Leistungsbezeichnung I | Als Wahlberechtigter Einsicht in das Wählerverzeichnis (Landtagswahl) nehmen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Wahleberechtigungen, Eintragung, Wahlbezirk, Wahlen, Landtagswahl, Wohnung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Wahlen (128) |
| Verrichtungskennung | Einsicht gewähren (109) |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich | Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 07.06.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3IVZ https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LK-WGMVV3IVZ |
| Teaser | Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. |
| Volltext | Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|--|
| Kosten | keine |
| Verfahrensablauf | Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. |
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | Einsicht kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl gewährt werden. Der schriftliche Berichtigungsantrag ist ab dem 16. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. |
| Ansprechpunkt | Auskünfte erteilen die Gemeindewahlbehörden/Meldebehörden. |
| Zuständige Stelle | In Mecklenburg-Vorpommern sind die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden oder die Ämter zuständig. |
| Formulare | keine |
| Ursprungportal | Inspect the electoral roll (state election) as an eligible voter, Als Wahlberechtigter Einsicht in das Wählerverzeichnis (Landtagswahl) nehmen |